



KREIS
Tecklenburg

Durchführungsbestimmungen der Saison 2023/24 für den Seniorinnen- und Senioren Spielbetrieb im Kreis Tecklenburg (K31)

(Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden Text bei der Nennung von Funktionsträgern nur die männliche Form gewählt; gemeint sind selbstverständlich auch die Funktionsträgerinnen.)

Allgemeines:

1. Der Kreis Tecklenburg erkennt die Durchführungsbestimmungen für die überkreislichen Frauen- und Herren-Ligen des FLVW für verbindlich an. Gleichzeitig hat er für seinen Spielbetrieb ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen.
2. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Tecklenburg zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Tecklenburg bis zum Ende der Zahlungsfrist vollständig nachgekommen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Sofern Vereine während der Saison 2023/2024 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, kann der Kreisvorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können sein: Ausschluss vom quartalsweisen Rechnungsstellungsverfahren, so dass Zahlungen gemäß FLVW-Finanzordnung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen müssen. Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW. Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens. Zur Saison 2023/2024 werden nur Vereine mit ihren Herren-Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Tecklenburg zur Teilnahme zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Tecklenburg bis zum 11.08.2023 nachgekommen sind.
3. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Spielleitende Stelle ist der Kreisvorsitzende. Für die Wettbewerbe der Ü-Mannschaften werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.
4. Die gastgebenden Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, einwandfreie Gelegenheiten zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen (§ 29 SpO/WDFV). Nach Möglichkeit sollte dem Gastverein zu Lasten des Heimvereins eine Umkleidekabine angeboten werden. Können aufgrund behördlicher Entscheidung die Umkleiden / Duschen nicht genutzt werden, stellt dieses kein Grund für einen Spielausfall dar. Der Heimverein informiert die Gäste frühzeitig über die örtlichen Begebenheiten. Beide Vereine können in diesem Fall aber auch vereinbaren, dass sie bereits umgezogen zum Spiel kommen, so dass das Spiel auf der Heimspielstätte zum geplanten Termin ausgetragen werden kann.
5. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten auszustatten. **Der Heimverein hat den Leiter des Ordnungsdienstes namentlich im Spielbericht zu vermerken. Ein fehlender Ordnungsdienstleiter wird mit einem Ordnungsgeld geahndet.** Ebenfalls haben die Vereine durch ihren Ordnungsdienst sicherzustellen, dass auf den Sportanlagen keine Pyrotechnik, Bengalische Feuer o. ä. abgebrannt werden. Bei Verstößen wird ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet.
6. Auf der Auswechselbank bzw. im Innenraum dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich erwähnt sind.

7. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der Verwaltungsanordnung des WDFV-Präsidiums (gemäß § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).

I. Pflichtspiele

1. Die Anstoßzeiten sind dem DFBnet zu entnehmen und in den Spielplänen vermerkt. Einigen sich in der Kreisliga Frauen die Spielpartner nicht, gilt als amtl. Anstoßzeit: Sonntag 11:00 Uhr.

In besonderen Ausnahmefällen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele an Werktagen oder Sonntagmorgens (11:00 Uhr) anzusetzen. Der Spielbetrieb der Junioren darf hiervon nicht beeinträchtigt werden.

2. Eine Spielverlegung auf einen späteren Tag als den angesetzten Spieltag ist nicht möglich.

Anträge auf Spielverlegung können ausschließlich über das DFBnet (PV-Kennung) gestellt werden. Die Anträge sind grundsätzlich mindestens zehn Tage vor dem Spieltermin über das DFBnet-Modul Spielverlegungsantrag zu stellen. Die Spielverlegung bedarf der Zustimmung des Gegners. Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantworten. Spielverlegungswünsche per Mail werden nicht bearbeitet.

Liegt die Zustimmung des Gegners vor und bestehen hinsichtlich der Vorrangigkeit (höherklassige Seniorenmannschaften, Nachholspielen, Frauen und Jugend) keine Bedenken, wird die Genehmigung für die Verlegung im Allgemeinen erteilt. Die Vereine erhalten aus dem Modul Spielverlegungsantrag eine Information über die Entscheidung des Staffelleiters ins DFBnet-Postfach.

Für die Begegnungen des letzten Spieltages behalten sich Kreisvorsitzender und Staffelleiter vor, den Termin und die Anstoßzeit verbindlich festzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden oder den Staffelleiter.

3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter (in folgendem SR genannt) als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die SR werden über das DFBnet per E-Mail von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den SR und den Gastverein zusätzlich telefonisch in Kenntnis setzen.

Vereine deren SR über keine E-Mail-Anschrift verfügen, erhalten für die Spielansetzungen ihrer SR die Einladung über das DFBnet und sind verpflichtet die Ansetzung an den SR weiterzuleiten, sowie den Empfang der E-Mail zu bestätigen.

4. Sollte in den Herren Kreisligen B, C, D und Frauenkreisliga ein SR nicht anreisen und es steht kein SR zur Verfügung, hat der Gast das Vorrecht, das Spiel zu leiten. Es besteht die Verpflichtung sich auf einen Spielleiter zu einigen und das Spiel durchzuführen. Der Spielleiter muss Mitglied in einem Verein des DFB sein. Aus dem Grund der Nichtanreise eines SR darf kein Spiel in diesen Ligen ausfallen. Sollte das Spiel trotzdem ausfallen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet.
5. Eigenmächtige Spielabsagen sind unzulässig. Sie können eine Spielwertung für den Gegner nach sich ziehen. Kein Verein ist berechtigt, ein Spiel wegen evtl. schlechter Platzverhältnisse oder Witterungseinflüssen abzusagen. Endgültige Platzabnahmen und Platzsperrungen dürfen nur am Spieltag erfolgen.

Soll ein im Eigentum eines Vereins befindlicher Platz gesperrt werden, so tritt eine Platzkommission zusammen, die aus einem Vertreter des Vereins, einem Mitglied des Kreisvorstands und dem Schiedsrichter besteht. Diese Kommission entscheidet mehrheitlich über die Austragung des Spiels.

Diese Regelung gilt auch für die Sperrung kommunaler Sportplätze, wenn die Verantwortung von der Kommune auf den Verein übertragen wurde.

Eine Sperrung kommunaler Sportplätze durch die Kommune hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Staffelleiter, Schiedsrichter und Spielpartner noch vor der Anreise benachrichtigt werden. Der Schiedsrichter braucht in diesem Falle nicht anzureisen; die Bescheinigung über die Platzsperre wird dem Staffelleiter zugesandt. Ist der Staffelleiter nicht zu erreichen, so ist an seiner Stelle unverzüglich ein Mitglied des Kreisvorstands zu benachrichtigen. Für eventuelle Rückfragen ist dem Schiedsrichter und dem Gast mitzuteilen, welches Mitglied des Kreisvorstands ersatzweise benachrichtigt ist.

Da nach Spielabsetzung die Daten des angesetzten Schiedsrichters aus der Ansetzung gelöscht sind und dieser dann nicht mehr durch den Absetzer informiert werden kann, ist vor Spielabsetzung der Name und die Telefonnummer des angesetzten SR, von der Person, der dieses Spiel absetzt zu notieren.

Die spielleitende Stelle behält sich bei Platzsperrungen vor, die Durchführung des Spiels am gleichen Spieltag unter Tausch des Heimrechts oder auf neutralem Platz anzuordnen. Damit eine solche Ansetzung erfolgen kann, ist die spielleitende Stelle rechtzeitig vor dem SR und dem Gegner über die Platzsperrung zu informieren.

Der Gastverein hat sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen.

6. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Dies gilt ebenfalls für Freundschaftsspiele (sh. Ziffer II). Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem. § 17 Abs. 3 RuVO/WDFV festzusetzen.

Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im SBO übereinstimmen.

Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max. 7 Spieler) müssen tatsächlich die aktuellen Spieler auch sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

Nach Spielschluss ist ausschließlich der SR für die Vervollständigung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern und freizugeben. Der SR meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen.

Wenn das Abschließen des SBO durch den SR voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFBnet App)

Unter „Verantwortliche“ sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftenverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. **Ein fehlender Eintrag wird mit einem Ordnungsgeld geahndet.** Die weiteren Eingaben Co-Trainer, Physio etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Jedoch dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind. **Im Innenraum dürfen sich nur im Spielbericht eingetragene Personen aufhalten.**

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. (<https://flvw.de/de/amateurfussball-organisatorisches.htm>).

Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet einzugeben und freizugeben.

In jedem der vorgenannten Fälle muss der Heimverein das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spelausfalls unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgenannten Wege in das DFBnet einpflegen und freigeben. **Bei fehlendem Spielergebnis werden die Ordnungsgelder pro fehlendes Ergebnis berechnet und festgesetzt.**

7. Bei allen Spielen ist durch den Heimverein nach § 29 Abs. 2 SpO/WDFV ein Ordnungsdienst zu stellen. Der Verantwortliche für diesen Ordnungsdienst ist als Leiter Ordnungsdienst im SBO zu vermerken (vgl. auch Ziffer 6). **Ebenso wie bei den Mannschaftsverantwortlichen und nichtneutralen Schiedsrichterassistenten sind Vor- und Zuname der Personen auszuschreiben. Beim nichtneutralen Schiedsrichterassistenten ist der Verein zusätzlich zu ergänzen. Ein fehlender Eintrag wird mit einem Ordnungsgeld geahndet.**
8. In allen Senioren - Ligen wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewendet. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 RuVO/WDFV wird die nachfolgende Regelung festgelegt. Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Punktespielen einer Staffel seiner Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächstfolgende Punktespiel in dieser Staffel seiner Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Punktespiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer oberen oder unteren Spielklasse gesperrt. Entscheidungsspiele sind vom vorherigen Satz ausgenommen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß dieser Ziffer mit der Folge, dass die Sperre gemäß dieser Ziffer im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
9. Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf in der Herren - Kreisliga A sowie im Kreispokal-Wettbewerb nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Gemäß § 45 Abs. 2 SpO/WDFV wird für die Frauen - Kreisliga A sowie der Herren - Kreisligen B, C und D festgelegt, dass bis zu fünf Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden können.
10. Ab der Saison 2023/24 wird die Spielberechtigung ausschließlich digital mittels DFBnet Spielplus nachgewiesen. Wird ein Spieler eingesetzt, dessen Foto nicht hochgeladen ist, so wird je Spieleinsatz ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EURO erhoben.

Die Spielrechtskontrolle kann weiterhin durch den Schiedsrichter (auch im Beisein eines Vertreters des Gegners) durchgeführt werden. Neben dem obligatorischen Spielberichtsdruck kann dieses auch durch den Einsatz technischer Medien (z. B. Smartphone) erfolgen.

Das Einstellen bzw. Hochladen aller Passbilder der Spieler auf der Spielberechtigungsliste für sämtlich spielenden Mannschaften im Seniorenbereich ist Pflicht. Fehlende Passbilder werden mit einem Ordnungsgeld geahndet. Die Spielberechtigungsliste wird regelmäßig geprüft.

11. Zum Umfang der Spielerlaubnis wird auf § 11 SpO/WDFV in ihrer aktuell gültigen Fassung hingewiesen. Grundsätzlich sind alle Absätze genauestens zu beachten.

Zusätzlich weisen wir auch ausdrücklich auf den § 37, Abs. 1 der SpO/WDFV „Spielverzicht oder Nichtantritt nach dem 01.05. ...“ hin.

12. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Vereine im Kreisgebiet über einen Kunstrasenplatz/Tennenplatz verfügen. Die jeweiligen Gastmannschaften dieser Vereine sind daher verpflichtet, mit einer Austragung des Spiels auf einem Kunstrasenplatz/Tennenplatz zu rechnen und entsprechendes Schuhwerk bei sich zu führen.

Auf Kunstrasen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.

13. Nachholspieltage:

KLA: Donnerstag

KLB: Mittwoch

KLC: Dienstag

KLD: Donnerstag

14. Auf- und Abstiegsregelung im Spieljahr 2023/2024:

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der aus dem Kreis Tecklenburg absteigenden Mannschaften aus der Bezirksliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger/Aufsteiger verringern bzw. erhöhen.

Steigt **kein** Verein aus dem Kreis Tecklenburg aus der Bezirksliga ab, gilt folgendes:

Aus der KL-A steigt der Erstplatzierte in die Bezirksliga auf. Der Letztplatzierte der KL-A Tabelle steigt in die KL-B ab. Zusätzlich ermittelt der Zweitletzte der KL-A Tabelle gegen den Drittplatzierten der KL-B Tabelle in einem Entscheidungsspiel um einen Platz in der KL-A. Der Gewinner spielt in der nachfolgenden Saison in der KL-A; der Verlierer in der KL-B.

Aus der KL-B steigen der beiden Erstplatzierten in die KL-A auf. Zusätzlich gibt es das Entscheidungsspiel gegen den Zweitletzten aus der KL-A Tabelle (siehe oben). Die beiden Letzten in der KL-B Tabelle steigen in die KL-C ab.

Aus der KL-C1 und KL-C2 steigt jeweils der Erstplatzierte in die KL-B auf. Zusätzlich ermitteln die Zweitplatzierten der KL-C1 und KL-C2 in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Aufsteiger in die KL-B. Der jeweils Letztplatzierte der KL-C1 und KL-C2 steigt in die KL-D ab. Zusätzlich ermitteln die Zweitletzten der KL-C1 und KL-C2 in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Absteiger in die KL-D.

In der KL-D steigt der Erstplatzierte in die KL-C auf.

Steigen Vereine aus dem Kreis Tecklenburg aus der Bezirksliga ab, gilt folgendes:

Kreisliga A

Staffelgröße 2023/24	16	16	16
+ Absteiger aus BL	1	2	3
- Aufsteiger zur BL	1	1	1
+ Aufsteiger aus KL-B	2	2	2
- Absteiger zur KL-B	2	3	4
Staffelgröße 2024/25	16	16	16

Kreisliga B

Staffelgröße 2023/24	16	16	16
+ Absteiger aus KL-A	2	3	4
- Aufsteiger zur KL-A	2	2	2
+ Aufsteiger aus KL-C	2	2	2
- Absteiger zur KL-C	2	3	4
Staffelgröße 2024/25	16	16	16

Kreisliga C

Staffelgröße 2023/24	33	33	33
+ Absteiger aus KL-B	2	3	4
- Aufsteiger zur KL-B	2	2	2
+ Aufsteiger aus KL-D	1	1	1
- Absteiger zur KL-D	2	3	4
Staffelgröße 2024/25	32	32	32

Geht es um die Meisterschaft bzw. Auf- und Abstiegsplätze wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Danach zählt der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften (Wertung: Punkte, Torverhältnis – wobei auswärts erzielte Treffer nicht besonders gewertet werden). Kann auch dadurch noch keine Entscheidung erreicht werden, ist vom Staffelleiter ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen.

Ist in den Entscheidungsspielen nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Falls dann noch immer kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 56 der SpO/WDFV ermittelt.

II. Pokalspiele

1. Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen sind – mit Ausnahme der folgenden unter II. genannten Sonderbestimmungen – auf Pokalspiele des Kreises sinngemäß anzuwenden.
2. Für Pokalspiele auf Kreisebene gelten sinngemäß die Durchführungsbestimmungen des FLVW für den Verbandspokal (Frauen und Herren).
3. Die Teilnahme am Pokalwettbewerb ist Pflicht.
4. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 5 Spieler ausgetauscht werden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren.
5. Endet ein Kreispokalspiel unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58, Abs. 2 der SpO/WDFV).
6. Bis zum Endspiel hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht.
7. Der Austragungsort nebst Ausrichter der Finalspiele wird durch den Kreisvorstand bestimmt.
8. Halbfinale und Finale werden mit SR/SRA angesetzt. Über weitere Ansetzungen mit SRA entscheidet der Kreis Fußball-Ausschuss (KFA).

III. Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind durch den Heimverein im DFBnet anzumelden, für die Schiedsrichteransetzung ist „Standardansetzung“ auszuwählen. Die Schiedsrichteransetzung erfolgt wie bei den Meisterschaftsspielen automatisch. Bei Nichtbeachtung wird kein Schiedsrichter entsendet und ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 Euro festgesetzt. Der elektronische Spielbericht ist anzufertigen. Der Spielbericht muss genauso ausgefüllt werden wie bei einem Pflichtspiel (vgl. Punkt I Nr. 6+7).
2. Die Freundschaftsspiele müssen direkt nach Bekanntwerden eingegeben werden. Erfolgt die Terminvereinbarung weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn, muss zusätzlich der zuständige SR-Ansetzer telefonisch informiert werden. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 Euro erhoben. Ist aufgrund der fehlenden Information keine Schiedsrichteransetzung mehr möglich, beträgt das Ordnungsgeld 30 Euro (vgl. Punkt III Nr. 1).

3. Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters (bei überkreislichen Mannschaften KV) für den Versand der Spielberichte. Der SR hat die Spielberichte noch am Spieltag entsprechend abzusenden.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am selben Tag vollständig ins DFBnet einzugeben und freizugeben.

4. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich. Für die Höchstzahl der Auswechselspieler gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung.

IV. Sonstiges

1. Das elektronische Postfach gilt als verbindlicher Kommunikationsweg und die E-Mails im DFBnet mindestens alle zwei Tage abzurufen. Die Nutzung des elektronischen Postfaches ist für alle Vereine Pflicht. Informationen zu Spielverlegungen, Neuansetzungen etc. werden ausschließlich über das DFBnet-Postfach verschickt. Eine Nachricht über das elektronische Postfach gilt in jedem Fall als zugestellt, auch wenn der Verein seine Nachrichten nicht abrufen oder das Postfach eines Vereins voll ist. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozessverhandlungen möglich.
2. Die Kontaktdaten der Vereinsfunktionäre sind durch die Vereine eigenständig im DFBnet (Vereinsmeldebogen) zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses gilt auch für die Daten der Trainer und der Mannschaftenverantwortlichen.
3. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen haben die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge.
4. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen/Satzungen/Ordnungen des FLVW und WDFV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Link WDFV:

<https://wdfv.de/der-wdfv/service/downloads-und-veroeffentlichungen>

Link FLVW:

<https://flvw.de/de/amateurfußball-organisatorisches.htm>

<https://flvw.de/de/satzung-und-ordnungen.htm>

Hinweis:

Diese Durchführungsbestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 30/2023 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen über das E-Postfach zugestellt. Sie treten mit dem 1. August 2023 in Kraft. Sie sind unanfechtbar.